Landkreis Hildesheim
— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle
205 – Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**
Kontakt

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich
Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistages

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen / Mein Schreiben**	**Datum**
05.05.2025	(205) 38-90-19	20.05.2025

Anfrage Nr. 333/XIX gem. § 56 NKomVG vom 05.05.2025;
Eintreffzeiten nach § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD, Erfüllung der dem Landkreis nach dem NRettDG obliegenden Aufgaben für den Rettungsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05. Mai 2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

bei der von der CDU-Kreistagsfraktion am 28.02.2025 beantragten und am 08.04.2025, ab 13:00 Uhr, durchgeführten Akteneinsicht zum Thema „Eintreffzeiten nach § 2 Abs. 3 BedarfVO-RettD, Erfüllung der dem Landkreis nach dem NRettDG obliegenden Aufgaben für den Rettungsdienst" haben die beiden Vertreter der Verwaltung keine Schriftstücke vorgelegt und mehrfach erklärt, sie seien angewiesen worden, bei der Akteneinsicht keine Fragen der Abgeordneten zu beantworten und die Abgeordneten zu bitten, Fragen schriftlich einzureichen.

Im Gegensatz zum Umfang der beantragten Akteneinsicht, zeigen sie den Abgeordneten auf einem Laptop lediglich eine Datei der integrierten Regionalleitstelle Hildesheim (IRLS), die Datensätze zu den verschiedensten Einsatzanlässen enthielt, mit dem Hinweis, sie seien angewiesen worden, nur diese Datei zu zeigen, die der Landkreis lediglich einsehen und mit Filtern nutzen dürfe, was jedoch sehr schwierig sei. Auf die Frage, wann und wie dies geschehen sei, wiederholten sie, dass sie keine Fragen beantworten dürften.

Mit E-Mail vom 14.04.2025 haben wir bei einem der o. a Vertreter der Verwaltung nachgefragt, wer die Weisung, keine Fragen zu beantworten, erteilt habe. Da wir dazu bisher keine Antwort erhalten haben, bitten wir Sie, unsere Frage nunmehr unverzüglich zu beantworten."

Antwort der Verwaltung:
Die Mitarbeiter wurden im Vorfeld von der Amtsleitung über das Wesen einer Akteneinsicht nach § 58 Abs. 4 S. 3. NKVG, in Abgrenzung zum Auskunftsrecht nach § 58 S. 2NKomVG informiert.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 1 Stunde.

In Vertretung

Wißmann
Erste Kreisrätin